



Veröffentlichung Überwachungsbericht

für Wassergewinnungsanlagen nach § 10 Absatz 2 Nr. 4 Umweltinformationsgesetz (UIG)

Betreiber

Wasserbeschaffungsverband Sassenberg – Versmold – Warendorf

Standort

Füchtorf / Versmold

Anlagenbezeichnung

Öffentliche Trinkwassergewinnungsanlage Wasserwerk Füchtorf

Datum der Überwachung

01. Dezember 2015

Dauer der Überwachung

4 Stunden

Datum Prüfbericht / Niederschrift

01. Dezember 2015

Aktenzeichen

54.04.09.54 SVW

Weitere beteiligte Behörden

Gesundheitsämter Kreis Warendorf und Kreis Gütersloh.

Überwachungsumfang

Angemeldete Überwachung mit dem Schwerpunkt auf:

- Entnahmeanlagen
- Aufbereitungsanlagen
- Rohwasserbeschaffenheit
- Einzugsgebiet / Wasserhaushalt
- Nebenbestimmungen Bescheid

Grundlage der Überwachung

- § 116 und § 50 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG).
- Bewilligung Bezirksregierung Detmold vom 16. Dezember 2010, Aktenzeichen 54.1-83.20 GT / W 9.



08. Dezember 2015

Seite 2 von 2

Ergebnis der Überwachung

Einhaltung der rechtlichen Anforderung innerhalb des Prüfrahmens

Keine Mängel.

Geringfügige Mängel:

[Geringfügige Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionschreiben ist ausreichend. Der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.]

Erhebliche Mängel:

[Erhebliche Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung dieser Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.]

Schwerwiegende Mängel:

[Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Mängel gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Gegebenenfalls ist eine Stilllegung / Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach sechs Monaten durchgeführt.]

Veranlasste Maßnahmen

Keine.